

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN FÜR KUNSTGEGENSTÄNDE (2006)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Rechte und Pflichten sowohl des Auftraggebers als auch der Welti-Furrer Fine Art AG (nachfolgend "WF") beim Transport von Kunstgegenständen und/oder Antiquitäten (nachfolgend "Kunstgegenstände").

1 GEGENSTAND

- 1.1. WF übernimmt den Transport von Kunstgegenständen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts.
- 1.2. Als Grundlage für den Transport der Kunstgegenstände durch WF gilt der beidseitig unterzeichnete Transportauftrag sowie die vorliegenden AGB. Bei einem allfälligen Widerspruch gehen die Bestimmungen des Transportauftrags vor.
- 1.3. Ergänzend kommen im innerschweizerischen Verkehr die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Frachtvertrag zur Anwendung.
- 1.4. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr kommen ergänzend die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR) zur Anwendung.
- 1.5. Diese AGB besitzen keine Gültigkeit für die Lagerung von Kunstgegenständen. Hierfür kommen die speziellen "Allgemeine Lagerbedingungen für Kunstgegenstände" zur Anwendung.
- 1.6. Diese AGB besitzen ebenso keine Gültigkeit für den Transport/die Manipulation der Kunstgegenstände ausserhalb des Gebietes der Schweiz und Liechtensteins.

2 VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. WF ist frei, den Transport von Kunstgegenständen ohne Grundangabe zu verweigern. Dies hat spätestens unmittelbar vor der Annahme der Kunstgegenstände zu erfolgen. WF ist keinesfalls haftbar für einen allfälligen Schaden, welcher aus dieser Verweigerung resultiert, es sei denn, sie habe schriftlich im Transportvertrag entsprechende Zusicherungen gemacht.
- 2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WF vollständige und korrekte Angaben über die zu transportierenden Kunstgegenstände zu machen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Anzahl, Deklaration, Beschaffenheit, Schätz- oder Verkehrswert, Eigentumsverhältnisse und Drittberechtigte. Veränderungen während des Transportes sind WF schriftlich mitzuteilen. Ebenso hat der Auftraggeber jeden Wechsel seines Domizils WF schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Für WF gelten die auf dem Transportauftrag gemachten Angaben grundsätzlich als verbindlich. Sie ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese zu überprüfen. Sind die Angaben unvollständig oder inkorrekt, so reduziert sich eine allfällige Haftung von WF (vgl. 4.3 und 0).
- 2.4. WF garantiert keine bestimmten Lieferfristen, es sei denn diese seien im Transportvertrag schriftlich vereinbart worden.

3 AUSFÜHRUNG

- 3.1. WF überprüft bei Übernahme der Kunstgegenstände lediglich deren äussere Beschaffenheit sowie die Stückzahl. Allfällige weitergehende Prüfungen der Kunstgegenstände, zu welchen WF berechtigt ist, haben keinen Einfluss auf die Haftung von WF.
- 3.2. Die Kunstgegenstände werden bei Entgegennahme/Übergabe nur dann gewogen, wenn der Auftraggeber es ausdrücklich verlangt, wenn es für die Zollbehandlung nötig ist oder WF erforderlich scheint.
- 3.3. Verweigert der Empfänger oder dessen Beauftragter die Annahme der Kunstgegenstände, ist dieser nicht ermittelbar oder verweigert er die Bezahlung der auf diesen lastenden Forderungen oder kann die Sendung aus anderen, nicht von WF zu vertretenden Gründen nicht ausgeliefert werden, so ist WF berechtigt, die Kunstgegenstände auf Kosten des Auftraggebers/Empfängers einzulagern, an den Auftraggeber zurückzubefördern oder freihändig zu veräussern.
- 3.4. WF ist, vorbehältlich einer speziellen vertraglichen Regelung, nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Lagergebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. WF darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern, Zölle, Bussen und Strafen.
- 3.5. Der von WF vereinbarte Frachtlohn stellt in der Regel eine Pauschale für den gesamten Transport dar. Zusätzlich entstehende Kosten (Zölle, Lagergebühren etc.) sind vom Auftraggeber separat nebst Verzugszins und einer Bearbeitungsgebühr vom Auftraggeber zu vergüten. In diesem Rahmen stellt der gegengezeichnete Transportauftrag eine Schuldanererkennung des Auftraggebers dar. Der Auftraggeber hat die von WF ausgelegten Beträge nebst Verzugszins und einer Bearbeitungsgebühr zu vergüten.
- 3.6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Kunstgegenstände richtig gekennzeichnet, gehörig verpackt und die Empfängeradresse sowohl im Transportauftrag als auch auf den Kunstgegenständen korrekt bezeichnet ist. Bei Widersprüchen in der Empfängeradresse ist WF berechtigt, an eine der genannten Empfängeradressen zu liefern und ist für daraus entstandene Verzögerungen, Nachteile, Schäden oder Verluste nicht haftbar.
- 3.7. Der verfügungsberechtigte Empfänger hat bei der Annahme der Kunstgegenstände deren Zustand und Menge zu prüfen und äusserlich erkennbare Mängel und Manki sofort und versteckte Mängel spätestens innert 8 Tagen seit der Übergabe schriftlich zu rügen. Werden

innerhalb dieser Fristen weder Mängel noch Manki gerügt, so sind alle Ansprüche gegen WF verwirkt.

- 3.8. Sämtliche Ansprüche gegen WF verjähren überdies nach Ablauf eines Jahres seit der Ablieferung der Kunstgegenstände an den verfügungsberechtigten Empfänger.

4 HAFTUNG

- 4.1. WF verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur vertragskonformen und sorgfältigen Ausführung des Transportauftrages.
- 4.2. Werden Transporte innerhalb der Schweiz oder im grenzüberschreitenden Verkehr durch andere Frachtführer durchgeführt, so hat WF lediglich dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Frachtführer ausgewählt und dieser angemessen instruiert wird.
- 4.3. WF ist nur für Schäden haftbar, welche nachweisbar durch Absicht oder grobes Verschulden von WF verursacht wurden. Fehlen Angaben zum Wert oder sind diese inkorrekt, so wird der Wert von WF geschätzt, ist aber in jedem Fall auf höchstens insgesamt CHF 50'000 begrenzt.
- 4.4. Bei Verlust der Kunstgegenstände haftet WF für den Wert der untergegangenen Kunstgegenstände maximal jedoch für den deklarierten Wert.
- 4.5. WF ist ermächtigt zur Ausführung des Transportauftrages Hilfspersonen und Zwischenfrachtführer beizuziehen. Wird ein Schaden durch eine Hilfsperson oder einen Zwischenfrachtführer verursacht, so haftet WF nur, sofern sie nachweisbar bei der Auswahl und Instruktion die notwendige Sorgfalt missachtet hat. Die Haftung ist in jedem Fall auf den deklarierten Wert begrenzt.
- 4.6. Eine Haftung WF's ist überdies ausgeschlossen:
für Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Streik, kriegerische Ereignisse und ähnliche Vorkommnisse;
für empfindliche und ungehörig verpackte übergebene Kunstgegenstände;
für unverpackt übergebene kleine Gegenstände;
für den Inhalt von Kisten, Körben, Schränken, Schubladen und anderen Behältnissen, es sei denn WF liegt darüber ein spezielles Verzeichnis vor, die Verpackung wurde von WF kontrolliert bzw. vorgenommen und es liegt eine besondere entsprechende schriftliche Vereinbarung diesbezüglich vor;
für Leim- und Furnierlösungen, Schürfungen, Druckstellen an Möbeln, Bruch von morschen Möbeln, sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
für Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel;
für innere Schäden äusserlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
für die Folgen falscher Angaben;
für indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden, Gewinnentbussen, Wertverminderungsansprüche, Konventionalstrafen, etc.;
- 4.7. Die Sorgfaltspflicht WF's erstreckt sich nur auf den Transport der Kunstgegenstände an WF mit geeigneten Mitteln, nicht aber auf besondere Vorkehrungen und die Behandlung der Kunstgegenstände während des Transports, es sei denn, es sei hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen worden.

- 4.8. Die Haftung WF's beginnt in jedem Fall frühestens mit der Übernahme der Kunstgegenstände und endet spätestens mit der Übergabe bzw. mit einer vom Empfänger erteilten oder, aus Gründen die vom Auftraggeber zu verantworten sind, verunmöglichten Übergabe derselben an den Auftraggeber oder den von ihm bezeichneten Empfänger. Nimmt der Auftraggeber/Empfänger selbst den Ein- oder Auslad vor, ist WF jeglicher Haftung für diese Handlungen sowie jeglicher Haftung bis nach bzw. ab diesem Zeitpunkt entoben.

- 4.9. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, der WF oder Dritten durch den Transport entsteht.

5 VERSICHERUNG

- 5.1. WF schliesst nur dann eine Versicherung für die Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Auftraggeber deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.
- 5.2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung, welche WF nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Auftraggeber.
- 5.3. Erteilt der Auftraggeber WF keinen solchen Auftrag, so geht WF davon aus, dass die Kunstgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten ausreichend versichert sind. WF ist diesfalls bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.
- 5.4. Bei jedem Schadensfall hat der Auftraggeber nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die WF gegenüber dem Auftraggeber zustehen.



Eine weitergehende Haftung WF's, die nur als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Versicherungsgesellschaft handelt, ist vollumfänglich wegbedungen.

6 RETENTIONS-, FAUSTPFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

- 6.1. WF besitzt an den Kunstgegenständen und an einem gemäss Art. 451 OR hinterlegten Betrag ein Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB.
- 6.2. Im Weiteren hat WF an dem in ihrem Gewahrsam befindlichen Kunstgegenständen ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die ihr aus irgendeinem Rechtsmittel gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- 6.3. Durch die Abtretung der Kunstgegenstände an Dritte werden die pfand- und retentionsrechtlichen Ansprüche WF's an den Kunstgegenständen nicht berührt.
- 6.4. Schadenersatzansprüche wegen begründeter Verweigerung der Übergabe von Kunstgegenständen sind vollumfänglich wegbedungen.
- 6.5. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, der Forderung von WF auf Frachtlohn und Entschädigung für allfällige Zusatzleistungen irgendwelche Gegenforderungen zur Verrechnung entgegenzustellen.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen des Transportvertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- 7.2. WF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Auftraggeber per Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt.
- 7.3. WF ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen des Auftraggebers per Telefon, Telefax, E-Mail, SMS oder ähnlichen Übermittlungsarten entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Derart übermittelte Aufträge, Instruktionen oder Mitteilungen des Auftraggebers entfalten nur dann Wirkungen, wenn WF dem Auftraggeber schriftlich bestätigt, den Auftrag auszuführen, die Instruktionen entgegenzunehmen oder von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

8 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 8.1. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Transport stehenden Streitigkeiten ist Zürich. Der Erfüllungsort gilt auch als Betreibungsort für Auftraggeber mit Sitz/Wohnsitz im Ausland. WF hat indessen auch das Recht, den Auftraggeber bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

9 Es kommt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht zur Anwendung.